

*Neue Satzung*

# Vereinssatzung

des

## Fußballvereins 1918 e.V. Muggensturm



Die Satzung wurde am 5.11.13  
in das Vereinsregister eingetragen  
unter der Nr VR 115, 91d, dL 11

Amtsgericht Rastatt  
– Registergericht

*Collet*



## PRÄAMBEL

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

## A. ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz

Der am 23. Juni 1918 in Muggensturm gegründete Verein führt den Namen **Fußballverein 1918 e. V. Muggensturm** und hat seinen Sitz in Muggensturm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern zur Verfügung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Verein fördert insbesondere die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld zu geben.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und wendet sich konsequent gegen jede Form der Diskriminierung.
- 5) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet, es sei denn § 24 Ziff. 3 trifft zu. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

### § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes und des zuständigen Fachverbandes.

## B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus den
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Jugendmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Fördernde Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die satzungsgemäß aufgenommenen in der Mitgliederliste geführten Mitglieder. Die passiven Mitglieder fördern – ohne selbst eine Sportart im Verein auszuüben – die Vereinszwecke durch Beitragszahlung und durch Unterstützung der Vereinsziele.
- 3) Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie werden dem Verein gegenüber durch den Jugendausschuss vertreten.
- 4) Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern er-

nennen. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, allerdings ohne deren finanzielle Verpflichtung zur Beitragszahlung.

- 5) Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine, juristischen Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
- 4) Mit dem Beitritt erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung sowie der Speicherung seiner persönlichen Daten in einer Datenbank einverstanden. Die Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 5) Darüber hinaus erklärt sich das Mitglied mit dem Beitritt einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag mittels eines allgemein anerkannten elektronischen Lastschriftverfahrens von einem Bankkonto des Mitglieds vom Verein eingezogen werden kann. Der Verein wird den Jahresbeitrag jährlich am 1. Juli bzw. dem nächstmöglichen Bankarbeitstag einziehen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss oder
  - d) Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnung des Vorstandes,
  - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
  - c) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu; diese muss schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

## C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 8 Rechte und Pflichten, Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und sollen dem Verein bei Gemeinschaftsarbeiten zur Verfügung stehen.
- 3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Zahlung von Umlagen für außerordentliche Vereinszwecke zu beschließen und zu verlangen.

## D. DIE ORGANE DES VEREINS

### § 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

### § 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich im ersten spätestens bis zum Ablauf des zweiten Quartals statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

### § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und anderer Vereinsfunktionäre über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Erlass von Ordnungen
- g) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeanzeiger sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Erscheinungstag und dem Termin der Versammlung müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

### § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur,

wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 4) Andere Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

## § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 15 Wahlen

- 1) Sämtliche Wahlen werden grundsätzlich alle zwei Jahre durchgeführt.
- 2) Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt, der für die satzungsgemäße Durchführung der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters verantwortlich ist. Der Wahlleiter darf keine sonstigen Ämter im Verein innehaben.
- 3) Bei Wahlen zählen Stimmabstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

## § 16 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Spieldausschussvorsitzenden
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Schriftführer
  - h) dem technischen Koordinator.
- 2) Eine Personalunion ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Ankündigung / Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilungen zu kontrollieren,
  - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung des Vereines,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
  - h) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
- 5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung durch Ausschüsse bedienen, die von ihm zu berufen sind. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zumindest dreimal im Jahr über die Lage des Vereins zu berichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- 7) Der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## § 17 Gesetzliche Vertretung

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird hierbei immer durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

## § 18 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
  - a) jeweils einem Vertreter der Abteilungen Aktive Herren, Aktive Damen, der Jugend, der Alten Herren, der Alterssportgruppe, der Schiedsrichter, der Platzkassierung, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sowie
  - b) zusätzlich mind. drei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung gewählt werden und
  - c) dem Vorstand in beratender Funktion.
- 2) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:
  - a) die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Fragen der Vereinsführung, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsrat gehört werden muss, sind insbesondere:
    - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
    - b. Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen, die über 12 Monate hinausgehen, sowie Sicherungsgeschäften hierzu;
    - c. Übernahme von Bürgschaften;
    - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereins anfallen) oder die für den Verein mit einmaligen oder jährlichen finanziellen Verpflichtungen 5.000 Euro verbunden sind
  - b) die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen über Ehrungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
  - c) Entscheidung über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands;
  - d) die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Clubs wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft;
  - e) die Genehmigung der Abteilungsordnungen;
  - f) die Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen
  - g) die Genehmigung von Vergütungen für Vereinstätigkeiten (§ 24 Abs. 3)
- 3) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und alle Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Er vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, tritt aber mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen.
- 5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verwaltungsrat wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt, wobei bei Stimmabstimmungen nicht mitgezählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben hierbei kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Besetzung teilnehmen.

schlussfassung mitwirken. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

- 6) Mit Ausnahme des Vorstandes werden alle Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet, wenn durch die Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat gewählt worden ist; Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, egal aus welchem Grund vorzeitig während seiner Amtszeit aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so kann für dessen restliche Amtszeit vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarischer Nachfolger durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 8) Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des Verwaltungsrats im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 19 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **E. VEREINSJUGEND**

### **§ 20 Jugend des Vereins**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

- 1) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 2) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.
- 3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 22 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.

### **§ 23 Haftung**

- 1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden

### **§ 24 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - a) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - b) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - c) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Muggensturm, die es treuhänderisch zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, mit der Maßgabe zu verwenden hat, es – sofern möglich - einem örtlichen Verein zu übergeben, der den gleichen Zweck wie der F.V. 1918 Muggensturm e.V. verfolgt.. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- 6) Sollte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ein derartiger Verein in Muggensturm nicht gegründet worden sein, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Muggensturm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Schulsports - zu verwenden hat.
- 7) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 8) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Muggensturm.

## **§ 27 Salvatorische Klausel**

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- 1) Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und vor der Eintragung in das Vereinsregister auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Kassenprüfer bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser Satzung statt.
- 2) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.